Amtsblatt



 Jahrgang: 2012
 Nr. 16
 Ausgabetag 01.10.2012

Inhalt:

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung
1	Bebauungsplan Nr. 7 B 2. Änderung "Einkaufszentrum Holzweg"
2	Aufstellung Bebauungsplan Nr. 43 M 1. Änderung, "Neustraße" Bebauungsplan Nr. 94.1 M 2. Änderung, "Am Kielsgraben"
3	Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Nr. 43 M 1. Änderung, "Neustraße" Bebauungsplan Nr. 94.1 M 2. Änderung, "Am Kielsgraben"
4	Neubekanntmachung der Satzung über den BebauungsplanNr. 91 M "Gewerbegebiet, Am Wald-West"

Jahrgang: 2012 Nr. 16 Ausgabetag: 01.10.2012

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 24.09.2012 wird der Satzungsbeschluss über den nachfolgenden Bebauungsplan bekanntgemacht.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

Nr. 7 B 2. Änderung "Einkaufszentrum Holzweg"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7 B umfasst den Bereich westlich der Geschwister – Scholl – Straße nördlich des Holzweges.

Der Änderungsbereich der 2. Änderung liegt auf der rückwärtigen Gebäudeseite des Gebäudes mit den Hausnummern 55 – 65.

Er ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr-12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

- 1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Jahrgang: 2012 Nr. 16 Ausgabetag: 01.10.2012

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 24.09.2012

Der Bürgermeister

gez.

Jahrgang: 2012	Nr. 16	Ausgabetag: 01.10.2012
	1	- 10.0 ga o 11.1 o 12.

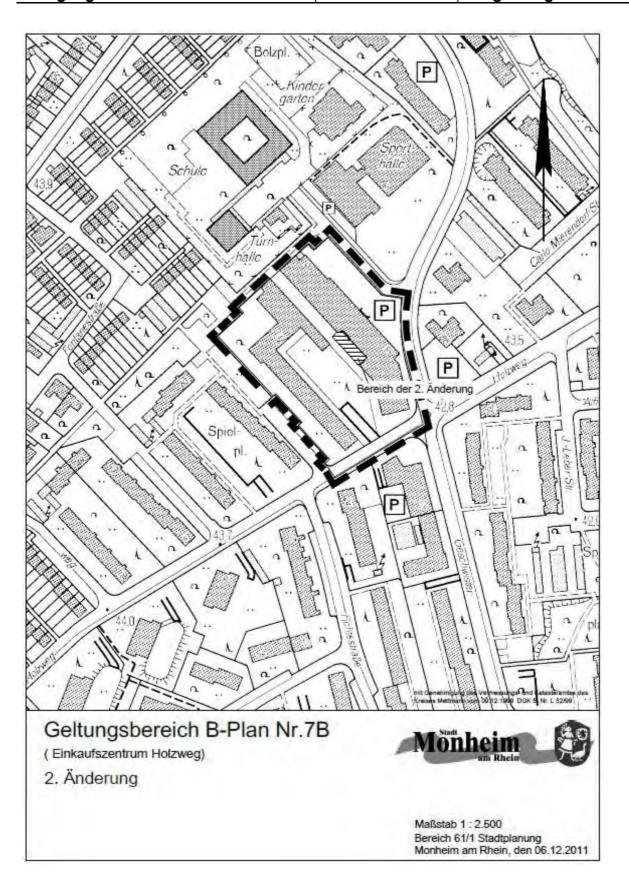
Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr.7 B "Einkaufszentrum Holzweg" wird im Amtsblatt Nr.16 der Stadt Monheim am Rhein vom 01.10.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 24.09.2012

Der Bürgermeister

gez.



Jahrgang: 2012 Nr. 16 Ausgabetag: 01.10.2012

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 24.09.2012 wird der Beschluss zur Aufstellung der nachfolgenden Bebauungsplanänderungen bekanntgemacht.

Aufstellung von Bebauungsplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat die Aufstellung der Änderungen der folgenden Bebauungspläne in der Sitzung am 12.09.2012 beschlossen:

- Bebauungsplan Nr. 43 M 1. Änderung, "Neustraße"
- Bebauungsplan Nr. 94.1 M 2. Änderung, "Am Kielsgraben"

1. Bebauungsplan Nr. 43 M 1. Änd. "Neustraße"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 M wird im Norden begrenzt durch die nördliche Straßenseite der Alten Schulstraße und im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Alte Schulstraße 22, Neustraße 10 und Frohnstraße 39. Im Süden begrenzt die südliche Straßenseite der Frohnstraße von Hausnummer 39 bis 33 das Plangebiet. Im Westen wird das Bebauungsplangebiet im oberen Teil durch die westliche Straßenseite der Krummstraße und im unteren Teil durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Neustraße 23 und Frohnstraße 29 begrenzt.

Die genaue Lage des Änderungsbereiches ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der 1. Änderung ist es, das Baufenster im Bereich des Grundstücks "Neustraße 12" um 8 m in Richtung Süden zu verschieben. Dadurch wird eine adäquate Bebaubarkeit auf dem Grundstück erzielt.

2. Bebauungsplan Nr. 94.1 M 2. Änd. "Am Kielsgraben"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94.1 M wird im Norden durch die nördliche Straßenseite Am Kielsgraben und im Osten durch die östliche Straßenseite der Baumberger Chaussee begrenzt. Im Süden begrenzt die Eisenbahn das Plangebiet und im Westen die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 793.

Der Änderungsbereich liegt südliche der Benzstraße zwischen dem Flurstück 793 und dem Flurstück 626. Er ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der 2. Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Gewerbegebiet um ca. 1.000 m² Richtung Westen, um nicht genutzte Gewerbeflächen hinsichtlich ihrer Ausnutzbarkeit zu optimieren.

Die Planverfahren werden im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Jahrgang: 2012	Nr. 16	Ausgabetag: 01.10.2012
		1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Monheim am Rhein, 24.09.2012

Der Bürgermeister

gez.

Daniel Zimmermann

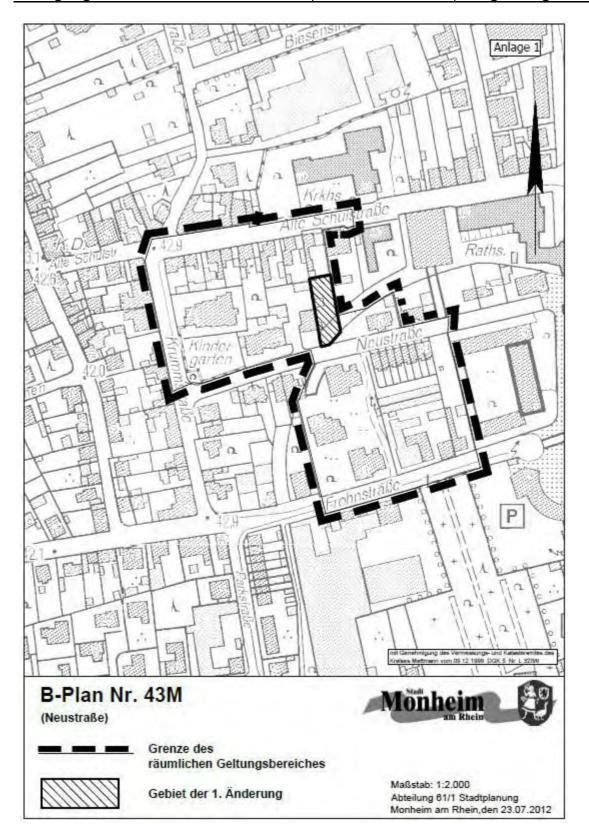
Bekanntmachungsanordnung:

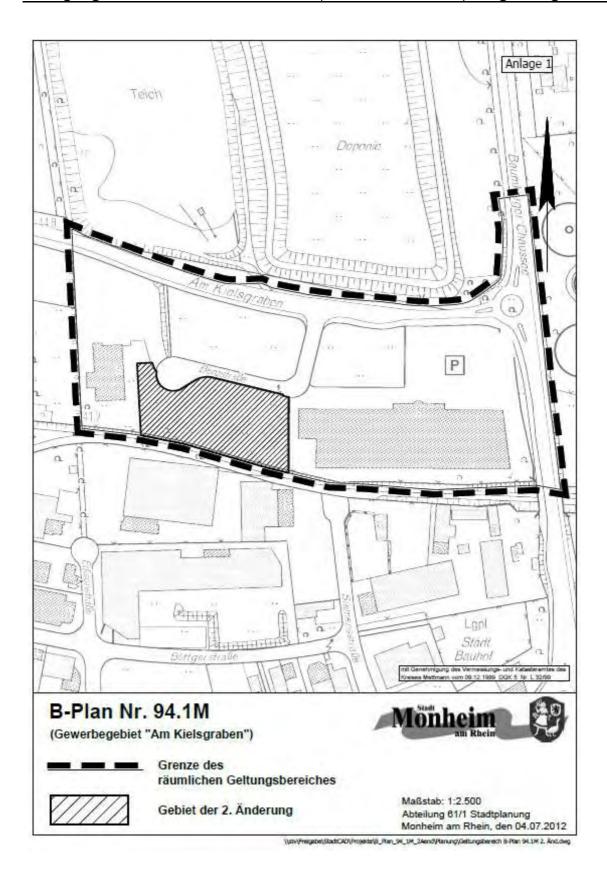
Der Beschluss zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 43 M 1. Änd. "Neustraße" und Nr. 94.1 M 2. Änd. "Am Kielsgraben" werden im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Monheim am Rhein vom 01.10.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 24.09.2012

Der Bürgermeister

gez.





Jahrgang: 2012 Nr. 16 Ausgabetag: 01.10.2012

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 24.09.2012 wird die öffentliche Auslegung der nachfolgenden Bebauungspläne bekanntgemacht.

Öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen

Der Ausschuss für Stadtplanung, Umwelt, Bau- und Verkehrswesen der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.09.2012 die öffentliche Auslegung der folgenden Bebauungspläne:

- 1. Bebauungsplan Nr. 43 M 1. Änderung, "Neustraße"
- 2. Bebauungsplan Nr. 94.1 M 2. Änderung, "Am Kielsgraben"

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Verfahren werden als vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

1. Bebauungsplan Nr. 43 M 1. Änd. "Neustraße"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 43 M wird im Norden begrenzt durch die nördliche Straßenseite der Alten Schulstraße und im Osten durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Alte Schulstraße 22, Neustraße 10 und Frohnstraße 39. Im Süden begrenzt die südliche Straßenseite der Frohnstraße von Hausnummer 39 bis 33 das Plangebiet. Im Westen wird das Bebauungsplangebiet im oberen Teil durch die westliche Straßenseite der Krummstraße und im unteren Teil durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Grundstücke Neustraße 23 und Frohnstraße 29 begrenzt.

Die genaue Lage des Änderungsbereiches ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der 1. Änderung ist es, das Baufenster im Bereich des Grundstücks "Neustraße 12" um 8 m in Richtung Süden zu verschieben. Dadurch wird eine adäquate Bebaubarkeit auf dem Grundstück erzielt.

2. Bebauungsplan Nr. 94.1 M 2. Änd. "Am Kielsgraben"

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94.1 M wird im Norden durch die nördliche Straßenseite Am Kielsgraben und im Osten durch die östliche Straßenseite der Baumberger Chaussee begrenzt. Im Süden begrenzt die Eisenbahn das Plangebiet und im Westen die westliche Grundstücksgrenze des Flurstücks 793.

Der Änderungsbereich liegt südliche der Benzstraße zwischen dem Flurstück 793 und dem Flurstück 626. Er ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der 2. Änderung ist die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im Gewerbegebiet um ca. 1.000 m² Richtung Westen, um nicht genutzte Gewerbeflächen hinsichtlich ihrer Ausnutzbarkeit zu optimieren.

Jahrgang: 2012 Nr. 16 Ausgabetag: 01.10.2012

Die Pläne einschließlich deren Begründungen liegen in der Zeit vom:

15.10.2012 – 16.11.2012 einschließlich im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Wirtschaftsförderung und Stadtplanung Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220

während der Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.00 Uhr Donnerstag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitag: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu den Bebauungsplänen, Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. In den Zimmern 218 und 219 werden Anregungen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt. Es besteht auch die Möglichkeit, die Änderung unter:

www.monheim.de/rathaus/planen-und-bauen/aktuelle-bauleitplanung einzusehen bzw. Anregungen per Email an

stadtplanung@monheim.de während der Zeit der öffentlichen Auslegung vorzubringen.

Hinweis:

Es liegen für beide Planungen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 24.09.2012

Der Bürgermeister

gez.

Jahrgang: 2012 Nr. 16 Ausgabetag: 01.10.2012

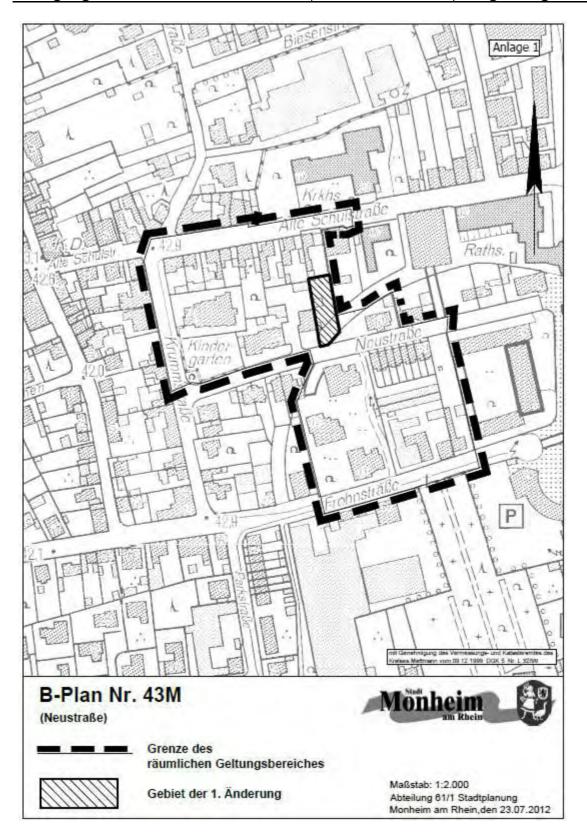
Bekanntmachungsanordnung:

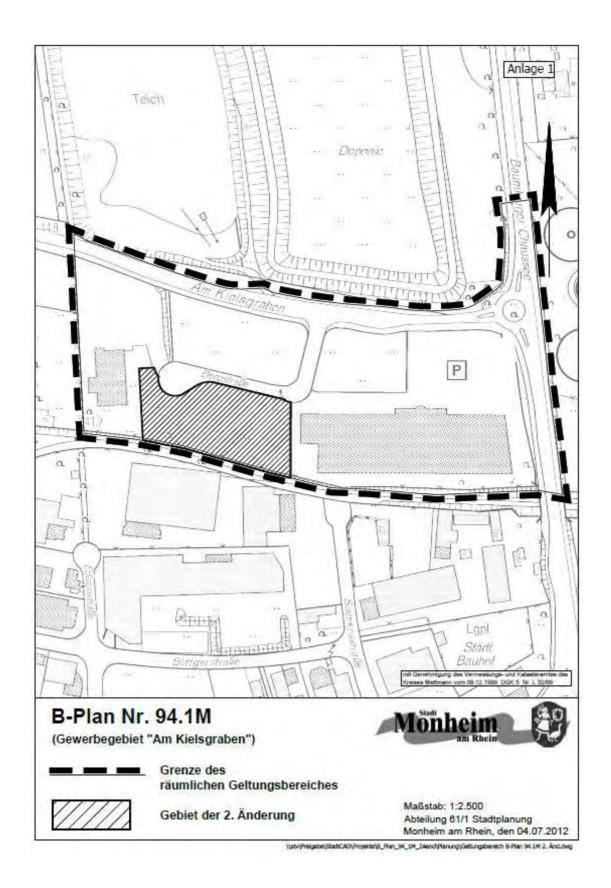
Die öffentliche Auslegung der Bebauungspläne Nr. 43 M 1. Änd. "Neustraße" und Nr. 94.1 M 2. Änd. "Am Kielsgraben" werden im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Monheim am Rhein vom 01.10.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 24.09.2012

Der Bürgermeister

gez.





Jahrgang: 2012 Nr. 16 Ausgabetag: 01.10.2012

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Monheim am Rhein vom 27.09.2012 wird der Satzungsbeschluss über den nachfolgenden Bebauungsplan neu bekanntgemacht.

Neubekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan

Nr. 91 M "Gewerbegebiet, Am Wald-West"

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.09.2007 den o.g. Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird im Norden durch den Knipprather Wald und im Osten durch die westlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 7 und 4412 begrenzt. Im Süden begrenzt die nördliche Straßenseite der Opladener Straße den Geltungsbereich. Im Westen wird der südliche Planbereich durch die Straße und die Wendeanlage "Am Wald" und im nördlichen Planbereich durch die östlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke mit den Wohnbebauungen und den Garagenhöfen begrenzt.

Der Geltungsbereich ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch im ergänzenden Verfahren erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannte Bebauungsplan sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr-12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr-12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

- 1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

Jahrgang: 2012 Nr. 16 Ausgabetag: 01.10.2012

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachten Bebauungspläne nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o.g. Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Bebauungsplan tritt aufgrund dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 13.09.2007 in Kraft..

Monheim am Rhein, den 27.09.2012

Der Bürgermeister

gez.

Jahrgang: 2012	Nr. 16	Ausgabetag: 01.10.2012

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplans Nr. 91 M "Gewerbegebiet, Am Wald" wird im Amtsblatt Nr. 16 der Stadt Monheim am Rhein vom 01.10.2012 öffentlich bekanntgemacht.

Monheim am Rhein, den 27.09.2012

Der Bürgermeister

gez.

